

AG 1 Menschenhandel

In der Arbeitsgruppe Menschenhandel wurden am Beispiel des ebenso medienwirksamen wie vorurteils- und angstbesetzten Themas Menschenhandel die Fragen diskutiert, zu welchem Zweck die Regelung der §§ 232 ff. StGB gemacht worden sind, ob sie diesem Zweck durch die zu kritisierende weite, teilweise auch unbestimmte Fassung des Grundtatbestandes des § 232 StGB auch nahe kommen, ggf. andere Motive bei der Gesetzeswerdung eine Rolle spielen könnten, und ob andere rechtliche Instrumentarien aus dem Zivilrechtsgüterschutz dem beabsichtigten Strafzweck näher kommen könnten.

Rechtsgut der §§ 232 ff StGB ist die persönliche und wirtschaftliche Freiheit. Dem widerspricht der unspezifische Wortlaut von § 232 I 2 StGB, das abstrakte Gefährungsdelikt des Dazubringens zur Prostitution der 18 bis 21-Jährigen.

Das ProstG 2002 hat über 18-jährigen die privatautonome Wahl eines Berufs gestattet, also kann es das in § 232 StGB geschützte Rechtsgut nur unter engen Voraussetzungen geschützt werden, die nicht formuliert sind.

Daher bedarf diese Jugendschutznorm einer verfassungskonformen Restriktion. Ähnliches gilt für Satz 1 dieser Vorschrift: Der Qualifikationstatbestand des Absatzes 3 verweist auf die klassischen Nötigungsmittel des § 240 StGB und fügt diesen die List hinzu. Welchen Anwendungsbereich ein schlichtes Ausnutzen haben soll, bleibt also unklar. Fast alle Berufe werden aus einer ökonomischen Zwangslage heraus gewählt.

Die Gewährleistung wirtschaftlicher Freiheit von Arbeitsmigration setzt Mindeststandards voraus. Diese können nur effektiv durch *nicht*-strafrechtliche Regelungen, also Instrumente aus dem Bereich des Zivil-, Gewerbe-, Bauordnungsrechts etc. umgesetzt werden. In Fällen extremer Ausbeutung kann das Strafrecht allenfalls flankieren.

Angesichts der Bindung an europäische und transnationale Regelungen besteht eine gewisse Bindungspflicht des nationalen Gesetzgebers. Dieser darf aber kein uferloses Strafrecht gegen liberalrechtsstaatliche Prinzipien setzen.

Als Möglichkeit der Reaktion wurde die Koordinierung von Normenkontrollanträgen und Verfassungsbeschwerden durch die Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger beschlossen.

AG 2 Ordnungsfaktor Wirtschaftsstrafrecht

I. Der Befund

1. Das Wirtschaftsstrafrecht zeichnet sich durch eine inflationäre Normsetzung aus. Es werden zunehmend unscharfe Rechtsbegriffe, unbestimmte Tatbestandsmerkmale als Gefährdungstatbestände und Blankette und Verweisungen verwendet. Dies führt zu einer in der Praxis kaum handhabbaren Gesetzesanwendung.
2. Der Gesetzgeber weckt mit symbolischer Gesetzgebung Erwartungen (Umweltschutz, Verbraucherschutz), die in der Praxis nicht erfüllt werden können. Damit korrespondiert eine unzureichende Ressourcenausstattung der Justiz und teilweise fehlende Sachkompetenz in den außerhalb des Strafrechts angesiedelten Bezugsnormen (Wertpapierhandelsgesetz, Umweltverwaltungsrecht).
3. Das Wirtschaftsstrafrecht funktioniert häufig als reaktive ad hoc Gesetzgebung. Es fehlt an einer Folgenabschätzung sowie an der notwendigen Abstimmung mit bestehenden Bezugsnormen aus anderen Rechtsgebieten.
4. Das Gemeinschaftsrecht verschärft die Situation durch generalisierende Harmonisierungsbestrebungen, die sich teilweise nicht in bestehende nationale Strafrechtssystematik einpassen lassen.
5. Mit der Tendenz zum symbolischen Strafrecht und dem zu beobachtenden Vollzugsdefizit geht die Gefahr einer zunehmenden Erosion des Strafrechts insgesamt einher. Dies äußert sich in der Praxis in einem fehlenden Verständnis und mangelnder Akzeptanz. Strafrecht wird als willkürlich und selektiv wahrgenommen.

II. Mögliche Lösungsansätze

1. Sektorale »Einzelfallanalyse« des Wirtschaftsrechts. Kriminalstrafrechtliche Sanktionen sollten nur dort vorgesehen werden, wo sie zur Durchsetzung normgerechten Verhaltens unerlässlich sind (Gedanke der ultima ratio).
2. Rückbesinnung auf das Regel-Ausnahmeverhältnis zwischen wirtschaftslenkenden Normen des Verwaltungsrechts und der Kriminalstrafe als ultima ratio.
3. Einrichtung spezifischer »Kompetenzzentren« die, vergleichbar mit der BuStra, zunächst als ermittlungsführende Behörde tätig werden.
4. Präventive Maßnahmen im Vorfeld. Transparente Vergabeverfahren. Transparenz bei Beschaffungsentscheidungen.
5. Folgen-Nutzen-Analyse legislatorischer Maßnahmen. Evaluation strafrechtlicher Sanktionsnormen (Enquete-Kommission).

AG 3 Alter schützt vor Strafe nicht Brauchen wir ein eigenes Altersstrafrecht analog zum Jugendstrafrecht?

Unbestritten ist, dass es eine einheitliche Alterskriminalität nicht gibt. Ebenso werden die älteren Menschen nicht insgesamt krimineller; weil aber der Anteil der über 60-jährigen an der Gesamtbevölkerung ständig steigt – von z.Zt. 24,9 % auf rund 40 % im Jahr 2050 – steigt sowohl der prozentuale Anteil als auch die absolute Anzahl der Altersstrafäter drastisch.

Angesichts der durch die geringe Lebenserwartung älterer Beschuldiger bedingten »besonderen Härte« besteht ein gesellschaftlich und juristisch grundsätzlich anerkanntes Bedürfnis, Strafen, insbesondere Freiheitsstrafen, angemessen zu mildern.

Es ist allgemein anerkannt, dass der Schuldsschwere die Schwere der Strafe in ihrem subjektiven Gewicht für den Verurteilten entsprechen muss, dass also die gleiche Schuld nicht eine gleich lange, sondern lediglich eine gleiche schwere Strafe rechtfertigt.

Die Flexibilität des geltenden Strafzumessungsrechts bietet – abgesehen von extremen Ausnahmefällen – hinreichende Möglichkeiten, eine entsprechende Belastungsgleichheit auszusprechender Freiheitsstrafen herzustellen. Dies könnte u.a. dadurch erfolgen, die Höhe der Freiheitsstrafe bei gleicher Tatschuld einem gleichen Bruchteil der restlichen Lebenserwartung anzupassen.

Obwohl die Rechtsprechung das grundsätzliche Bedürfnis einer zum Teil auch drastischen Strafmilderung anerkennt, hat sie es bisher versäumt, diese sich aus Verfassung und einfachem Recht ergebenden dogmatischen Grundsätze zu konkretisieren oder konsequent umzusetzen. Die Rechtsprechung ist vielmehr sowohl hinsichtlich der Bestimmung, als auch hinsichtlich der Berücksichtigung des Alters uneinheitlich und gemessen an den eigenen Grundsätzen inkonsequent. Die Arbeitsgruppe war sich einig, dass ein eigenes Altersstrafrecht zwar wünschenswert, aber nicht unbedingt erforderlich ist, jedoch angesichts der inkonsequenten Rechtsprechung des BGH und zur Vermeidung »besonderer Härten« im geltenden Strafzumessungsrechts ein besonderer Strafmilderungsgrund zu fordern ist. Ein neuer § 49a StGB könnte etwa lauten:

»Ist die Lebenserwartung des Angeklagten gering, ist die Strafe entsprechend § 49 Abs. 2 StGB zu mildern.«

Gleichzeitig ist daran zu denken, die Einstellungsvorschriften der §§ 153, 153a StPO im Falle hohen Alters auch auf Verbrechensstatbestände zu erstrecken, sowie die Möglichkeiten der Strafaussetzung zur Bewährung gem. § 56 StGB zu erweitern.

Flankierend dazu bietet es sich zur Vermeidung weiterer »besonderer Härten« an, § 57 Abs. 2 StGB dahingehend zu erweitern, dass im Alter eine Freiheitsstrafe auch schon vor Verbüßung der Hälfte zur Bewährung ausgesetzt werden kann.

Notwendig ist zudem eine flächendeckende Ausgestaltung altersgerechten Strafvollzuges nach dem Modell der JVA Konstanz, zumal dadurch keine höheren Kosten entstehen.

AG 4 Europa Neues Strafrecht durch die Hintertür

1. Die bisherigen Ergebnisse der strafrechtlichen Zusammenarbeit in Europa sind fast ausschließlich repressiv orientiert. Strafbarkeitsbegrenzende Wirkungen haben hauptsächlich die Urteile des EuGH z. B. zu ne bis in idem.
2. Übergreifende kriminalpolitische Konzepte fehlen weitgehend trotz zahlreicher Aktionspläne. Rechtsetzung erfolgt oft als Reaktion auf aktuelle Ereignisse, wobei die Verwendung von symbolischen Worthülsen, wie »Mindesthöchststrafe« nicht gescheut wird.
3. Das Strafrecht der Mitgliedstaaten wird durch den europäischen Gesetzgeber zu Steuerungszwecken herangezogen, um ökonomische und sicherheitspolitische Ziele zu erreichen. Das Strafrecht verliert insoweit seine »ultima-ratio-Funktion«. Das auf diese Weise harmonisierte Strafrecht geht seines fragmentarischen Charakters verlustig.
4. Dabei gibt es eine Tendenz in Richtung einer Beeinflussung der nationalen Strafgesetzgebung durch europäische Harmonisierungsrechtsakte. Mit ihnen wird eine »Vergemeinschaftung« des Strafrechts (z. B. durch das EuGH-Urteil vom 13.09.2005, durch die Nutzung der »passerelle«-Klausel des Art. 42 EU-Vertrag oder auf Grundlage des Europäischen Verfassungsvertrages) angestrebt, um strafrechtliche Anweisungen auch gegen den Willen einzelner Mitgliedstaaten verbindlich werden zu lassen, den Mitgliedstaaten also kein Vetorecht mehr zuzugestehen.
5. All dies hat zur Folge, dass harmonisiertes Europa-Strafrecht punitiv angelegt ist, d. h. die Strafbarkeit ausweitet. Vor- und Nachfeldstrafbarkeit kennzeichnen die Rechtsakte, Strafbarkeitslücken sollen geschlossen werden, um den erwünschten Steuerungseffekt zu erreichen. Durch das Konzept des subsidiären Rechtsgüterschutzes lässt sich diese expansive Kriminalisierung nicht rechtfertigen.
6. Die Regierungen der Mitgliedsstaaten haben die Möglichkeit, an den nationalen Parlamenten vorbei kriminalpolitische Vorstellungen umzusetzen, indem sie eine im Inland nicht durchsetzbare Initiative auf europäischer Ebene starten. Wird im Rat Einstimmigkeit erreicht, verpflichtet der verabschiedete Rahmenbeschluss das nationale Parlament zur Umsetzung. Die Gefahren für die innerstaatliche Demokratie und Transparenz für die Bürger/innen liegen auf der Hand.
7. Das ebenfalls im Entstehen begriffene europäische Strafprozessrecht ist – auch wegen des Rückgriffs auf das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung – durch einen Verlust an Verteidigungsrechten gekennzeichnet. Hier gilt es nach einer grundsätzlichen Neuausrichtung zu suchen, z. B. durch Rückgriff auf Gedanken des in Thessaloniki öffentlich vorgestellten Modells der Regelung transnationaler

Strafverfahren und eine Installation europäischer Mindestverfahrensgrundrechte, die den betroffenen BürgerInnen einen Verfahrensgrundrechtsschutz in der rechtsstaatlichen Tradition Europas tatsächlich garantieren.

8. Um die Grund- und Verfahrensrechte der europäischen BürgerInnen auch bei einem sich ausbreitenden europäischen Strafrecht zu wahren, genügt es nicht, auf Vernunft und Selbstkontrolle der europäischen Institutionen zu bauen und das »gegenseitige Vertrauen« zu beschwören. Es muss ein System des individuellen Rechtsschutzes auf europäischer Ebene eingerichtet werden, um zu gewährleisten, dass den Bürgerrechten von Estland bis Rumänien Geltung verschafft wird.

AG 5 Andere Sanktionen statt voller Knäste

1. Strafe muss ultima ratio sein. Anwendung und Ausbau alternativer (ambulanter) Sanktionen hat Vorrang. Die Anzahl der zu verhängenden und zu verbüßenden Strafen, insbesondere der Freiheitsstrafen, muss sich verringern.
2. Die Möglichkeit, die Vollstreckung von Freiheitsstrafen von nicht mehr als drei Jahren zur Bewährung auszusetzen, ist in Erweiterung von § 56 Abs. 2 StGB gesetzlich zu regeln. Es gibt keinen nachvollziehbaren und begründeten Anlass, die derzeitige Zwei-Jahres-Grenze aufrechtzuerhalten. Auch aus Sicht der Strafverfolgungsbehörden würde ein erweiterter Zeitrahmen die Möglichkeiten eines strafprozessualen Vergleichs, insbesondere in Umfangsverfahren verbessern.
3. Die gesetzliche Regelung über den Widerruf der Strafaussetzung ist restriktiv auszulegen. Der Maßstab dessen, was unter Bewährungsversagen (§ 56 f Abs. f Nr. 1 StGB) verstanden wird, muss deutlich strengeren Beurteilungskriterien unterliegen. Bewährungsunterstützende Maßnahmen, die präventiv ein Bewährungsversagen vermeiden und darüber hinaus einen größeren Katalog von Alternativen als in der bisherigen Gesetzgebung enthalten sollen, sind auszubauen.
4. Die gesetzliche Regel der Halbstrafenaussetzung gem. § 57 Abs. 2 StGB, von der nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden darf, muss entgegen der derzeitigen gesetzeswidrigen vollstreckungsgerichtlichen Praxis wieder zur Regel werden.
5. In das Erwachsenenstrafrecht ist die Entscheidung über die Strafaussetzung gem. § 57 JGG (»Vorbewährung«) aufzunehmen.
6. § 35 BTMG mit dem Grundsatz Therapie vor Vollstreckung ist auf Täter auszudehnen, die eine Tat unter Alkoholeinfluss begangen haben und bei denen eine Alkoholabhängigkeit besteht. Dasselbe gilt für die Zurückstellung einer Maßregelentscheidung.
7. Die Tätigkeit freier Träger zur Unterstützung von Straffälligen muss

erweitert und auf eine solide, öffentliche Mittel in erheblichen Umfang einschließende, Finanzierung gestützt werden. Im Jugendstrafrecht ist die über die Regelung des § 36 a SGB XIII eingeführte »Steuerungsverantwortung« abzulehnen, da hierdurch die Durchführung jugendrichterlich angeordneter (ambulanter) Maßnahmen aufgrund des steigenden kommunalen Sparzwangs gefährdet ist.

8. Der Rückfallgefahr straffällig gewordener Täter muss präventiv durch anerkannte und durch öffentliche Mittel geförderte Maßnahmen (bspw. Antigewalttraining, psycho-soziale Betreuung usw.) begegnet werden.

9. Zur Verkürzung der Dauer einer Freiheitsstrafe und zur Vorbereitung des Straffälligen auf ein Leben in Freiheit ist die Leistung und Anerkennung gemeinnütziger Arbeit, die auf die zu verbüßende Reststrafe anzurechnen ist, geboten.

10. An der Bezeichnung der Arbeitsgruppe mit dem Titel »Andere Sanktionen statt voller Knäste« übten einige Teilnehmer Kritik, da die herausgearbeiteten Ergebnisse zwar durchaus Alternativen erkennen lassen, jedoch nicht in dem Umfang und in der Zahl wie dies nach der Ankündigung zu erwarten gewesen wäre.

AG 6 Jugendstrafrecht als ultima ratio

Abweichendes Verhalten bei jungen Menschen ist nach gesicherten kriminologischen Erkenntnissen weit überwiegend als episodenhaftes, d.h. auf einen bestimmten Entwicklungsabschnitt beschränktes, ubiquitäres, d.h. in allen sozialen Schichten vorkommendes, statistisch normales Phänomen. Jugendliche Delinquenz ist nicht per se Indikator einer dahinter liegenden Störung oder eines Erziehungsdefizits, sondern notwendiges Begleitphänomen im Prozess der Entwicklung einer individuellen und sozialen Identität, das von selbst wieder verschwindet. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebietet es deshalb, dass das eingriffsintensive Jugendstrafrecht so wenig wie möglich zum Einsatz kommt. Strafrechtliche Reaktionen wirken in der Regel nicht resozialisierend, sondern steigern das Risiko weiterer Kriminalität durch Stigmatisierungs- und Ausgrenzungsprozesse.

Schwierige bzw. mehrfach auffällige Jugendliche sind häufig durch negative Erfahrungen in der Schule, vielfältige Ausschlusserlebnisse und schlechte Zukunftsoptionen belastet. Schulen müssen deshalb in die Lage versetzt werden, auf Kinder und Jugendliche mit angemessenen, nicht überhöhten Bildungsanforderungen einzugehen und ihnen Perspektiven, z.B. durch Einrichtung von »Schülerfirmen« und Kooperation mit der Wirtschaft, zu eröffnen. Dazu sind nicht nur eine bessere personelle und finanzielle Ausstattung der Schulen notwendig, sondern auch strukturelle Veränderungen. Das herrschende Schulsystem ist in

hohem Maße selektiv und produziert Ausgrenzung.

Projekte zur Gewaltprävention an Schulen sind notwendig. Falsch ist allerdings ihre Ausrichtung auf die Polizei. Der enorme Zuwachs der Tätigkeit der Polizei auf diesem Gebiet führt dazu, dass wesentlich mehr Vorfälle von geringem Schweregrad zur Kenntnis der Strafverfolgungsbehörden gelangen und damit eine schädliche Eskalation justizieller Reaktionen früher eintreten kann.

Das geltende SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) bietet ausreichende Voraussetzungen, um Familien und jungen Menschen frühzeitig eine gezielte Entwicklungsförderung anzubieten. Dafür ist insbesondere eine sehr viel engere Vernetzung mit der Schule notwendig als bisher. Bei der Kooperation der beteiligten Behörden sind datenschutzrechtliche Beschränkungen strikt zu beachten. Rechtsstaatliche Grenzen dürfen nicht aus vermeintlich pädagogischer Notwendigkeit missachtet werden.

Wenn Strafrecht zum Einsatz kommt, ist das Jugendstrafrecht das bessere, jugendadäquate Präventionsstrafrecht. Es ist gegen das Vorurteil zu verteidigen, dass mehr Härte zu mehr Effizienz führt. Das Gegenteil ist der Fall. So ist die Rückfallquote nach ambulanten, sozialpädagogischen Sanktionen wesentlich geringer als nach der Verbüßung eines Arrestes. Die Arbeitsgruppe lehnt deshalb Vorschläge zur Verschärfung des JGG (u.a. Herabsetzung des Strafbarkeitsalters, Anhebung der Höchststrafe, Einführung eines Einstiegsarrest) ab.

Die von der Bundesregierung vorgesehene Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung für nach Jugendstrafrecht Verurteilte ist nicht rechtspraktikabel und schädlich. Es gibt keine zuverlässigen Prognosemethoden für junge Menschen, die noch in der Entwicklung sind. Die kriminelle Entwicklung junger Menschen verläuft nicht linear. Es sind häufig zufällige, äußere Umstände, die zu einer Umkehr führen und die nicht vorausgesehen werden können. Wohlverhalten oder Protestverhalten im Vollzug haben keine Aussagekraft über Rückfälligkeit. Es muss befürchtet werden, dass unter dem Damoklesschwert der „nachträglichen Sicherungsverwahrung“ vom Gefangenen eine Anpassungsstrategie gewählt wird und gefährliche Neigungen möglichst verborgen werden. Scheinanpassung verhindert Einsicht in die Notwendigkeit einer Verhaltensänderung.

Das JGG ist nicht zu verschärfen, sondern muss weiter reformiert werden:

- Heranwachsende sind generell dem Jugendstrafrecht zu unterstellen. Die für den Aufbau einer eigenen, selbständigen Identität erforderliche Unabhängigkeit, finanzielle Selbständigkeit und Stabilität im Lebenslauf wird heute von jungen Menschen in der Regel erst mehrere Jahre nach der Volljährigkeit erreicht. Die individuellen Entwicklungswege können mit dem flexibleren Jugendstrafrecht wesentlich besser berücksichtigt werden.
- Rechtsstaatlichkeit verlangt Höchstgrenzen für Geldbußen und für Arbeitsmaßnahmen.
- Jugendarrestvollzug muss zu einem stationären sozialen Trainingskurs umgestaltet, auf Freizeitarrest gänzlich verzichtet werden.

- Die sogenannte Vorbewahrung muss im Interesse von Rechtssicherheit und Rechtsstaatlichkeit gesetzlich normiert werden.
- An die Stelle der „schädlichen Neigungen“ als Voraussetzung für die Verhängung von Jugendstrafe sollte die Feststellung einer persönlichkeitspezifischen Rückfallgefahr für erhebliche Straftaten treten.
- Es sind effektive Strukturen zur Vermeidung von U-Haft zu schaffen. Die bisher von den Ländern vorgelegten Gesetzentwürfe für die Jugendstrafvollzugsgesetze werden den Anforderungen an einen grundrechtskonformen, sozialstaatlichen Jugendstrafvollzug in keiner Weise gerecht. Die Arbeitsgruppe fordert:
 - Der Jugendstrafvollzug muss in einem eigenständigen Gesetz geregelt werden. Er ist kein Teilbereich des allgemeinen Strafvollzugs. Seine Besonderheiten erfordern eigenständige Jugendstrafvollzugsanstalten von geringer Größe. Dies gilt ohne Ausnahme auch für Mädchen und junge Frauen.
 - Nur durch die Förderung der Entwicklung der Jugendlichen und Heranwachsenden werden die Voraussetzungen für ein straffreies Leben geschaffen. Alleiniges Vollzugsziel muss deshalb die soziale Integration bleiben. Dieses Vollzugsziel, das Verfassungsrang hat, darf nicht durch die Formulierung weiterer Vollzugsaufgaben relativiert werden.
 - Als Voraussetzung für das Gelingen der Integration sind weitgehende Mitwirkungsrechte des Gefangenen notwendig. Eine allgemeine Pflicht zur Mitwirkung an der Resozialisierung, verbunden mit der Drohung von Disziplinarstrafen, darf nicht Gesetz werden. Sie schadet dem Vollzugsziel, indem Willkür und oberflächliche Scheinanpassung gefördert werden. Es muss einen Paradigmenwechsel im Jugendstrafvollzug geben, weg von einem repressiven Bestrafungssystem hin zur umfassenden Förderung der Motivation, z.B. durch ein Bonussystem.
 - Die Aufrechterhaltung von sozialen, familiären Bindungen ist bei Jugendlichen und Heranwachsenden von größter Bedeutung. Gefangene aus dem offenen Vollzug werden weniger häufig rückfällig, als Gefangene aus dem geschlossenen Vollzug. Der offene Vollzug ist deshalb als Regelvollzugsform, geschlossener Vollzug nur als Ausnahme vorzusehen. Freie Vollzugsformen müssen zugelassen werden.
 - Die Jugendlichen und Heranwachsenden bedürfen des besonderen Schutzes vor Übergriffen innerhalb der Anstalt. Dies wird am besten gewährleistet durch das Recht auf eine Unterbringung in einem Einzelhafttraum.
 - Regelungen zur Sicherheit und Ordnung sind auf das notwendigste zu reduzieren. Das Tragen und der Gebrauch von Waffen sowie die isolierende Einzelhaft verstoßen gegen Regeln der UN zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug.
 - Zwingend erforderlich ist ein jugendgerechtes, einfaches Verfahren für den gerichtlichen Rechtsschutz gegen Vollzugsmaßnahmen, das zum Jugendrichter bzw. zur Jugendrichterin führt. Für den Fall, dass die Anstalt richterliche Entscheidungen zugunsten von Gefangenen nicht umsetzt, müssen Möglichkeiten der Zwangsvollstreckung entsprechend den Regelungen der Verwaltungsgerichtsordnung vorgesehen werden.

AG 7 Betäubungsmittelstrafrecht - Nebenstrafrecht ?

Angesichts des Umfanges von Ermittlungstätigkeiten und damit einhergehender Einbindung der Justiz, ist das Betäubungsmittelstrafrecht in Wirklichkeit nicht als Nebenstrafrecht zu bezeichnen. Im Jahre 2005 wurden nach der polizeilichen Kriminalstatistik des BKA insgesamt 276.740 Verstöße gegen das BtMG erfasst, davon 194.444 Fälle allgemeiner Verstöße - ohne Berücksichtigung der Fälle des illegalen Handelns und der Einfuhr - nach § 29 BtMG, davon wiederum 124.170 Fälle im Zusammenhang mit Cannabis und Zubereitungen.

Das Betäubungsmittelstrafrecht bindet die kostbare und rare Ressource Recht in erheblichem Umfang.

Die Arbeitsgruppe hat sich mit der Frage befasst, ob das Betäubungsmittelstrafrecht legitim ist und dies in aller Eindeutigkeit verneint. Der als Grund für das BtMG vorgeschobene Schutz des Konsumenten oder Dritter vor Schäden durch den BtM-Konsum, der Schutz vor Selbstgefährdung, kann kein legitimes Ziel sein. Dies gilt insbesondere für den Konsum von Cannabis und Cannabisprodukten. Die Arbeitsgruppe vertritt im Einklang mit naturwissenschaftlichen Erkenntnissen die Auffassung, dass es sich bei Cannabis und Cannabisprodukten um Substanzen handelt, denen weder eine Gefährlichkeit innewohnt, noch dass es sich hierbei um sog. „Einstiegsdrogen“ handelt. Ein Betäubungsmittelstrafrecht, das den Umgang mit Cannabis und Cannabisprodukten kriminalisiert, ist als Mittel des Rechtsgüterschutzes ungeeignet und folglich illegitim.

Die Arbeitsgruppe stellt weiter fest, dass die Straftatbestände des BtMG unbestimmt sind und den verfassungsrechtlichen Geboten nicht entsprechen. Die materiellrechtlichen Vorschriften und die strafprozessualen Eingriffsmöglichkeiten gefährden die Rechtsstaatlichkeit!

Das präventiv hoch aufgeladene Betäubungsmittelstrafrecht ist abzuschaffen. Dem stehen internationale und europarechtliche Verträge oder Richtlinien nicht entgegen bzw. könnten aufgekündigt werden, um eine liberale Drogen- und Kriminalpolitik durchzusetzen.

Die Prohibition und die repressive Drogen(kriminal)politik – gepaart mit teilweise exorbitanten Strafen – haben nicht zur Lösung der Suchtproblematik beigetragen. Ein - neuer – gesellschaftlicher Diskurs ist erforderlich, um die Grundlage für eine von Vernunft geprägte, pragmatische sowie entkriminalisierende Drogenpolitik zu schaffen.

Brauchen wir ein neues Strafrecht?

Nach dem

XXXII. Strafver-

ist vor dem.

teidigertag

München

29.2.-2.3.2008